

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 5. Sitzung (23.02.1916)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

N^o 29.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer
vom 23. Februar 1916.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

betreffend

zweite Denkschrift der badischen Staatsregierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen
während des Krieges 1915.

Abchnitt X, Ziffer 1, 2a—f, Ziffer 3

erstattet durch **Freiherrn von und zu Menzingen.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

I. Vorbemerkungen.

Am 4. Januar 1915 hat der Münchner Handelshochschulprofessor Dr. Edgar Jaffé im polytechnischen Verein in Bayern einen Vortrag gehalten über: „Volkswirtschaft und Krieg“, in welchem er die Ansicht vertritt, daß sich in Deutschland eine tiefgreifende Änderung unseres Wirtschaftslebens in der Richtung des Sozialismus anbahne. Die wirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen ergäben einen vollständigen „Neuaufbau unseres Wirtschaftslebens“, der „sich mit weitgehender Ausschaltung des Prinzips der wirtschaftlichen Selbstbestimmung aufbaut und somit unverkennbar staatssozialistisches Gepräge trägt.“

Zum Beweise für die Behauptung beruft sich Jaffé auf eine Reihe von Vorgängen in Gegenwart und Vergangenheit: Die Koalitionsbestrebungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Schutzoll, soziale Versicherung, das ganze Genossenschaftswesen, Darlehenskassen, Kriegskreditbanken, die staatliche Einflußnahme auf die Löhne und Warenpreise, die Kriegserohstoffgesellschaften u. a. m.

Es erscheint nicht angängig, auf dem Grunde von Kriegsnotwendigkeiten wirtschaftliche Systeme für die Zeit nach dem Kriege zu konstruieren.

Jaffé hat Recht, wenn er von einer neuen Ära spricht und diese neue Ära als Abwendung vom Kapitalismus und von dem System der freien Konkurrenz bezeichnet.

Das Wesen des „verwerflichen“ Kapitalismus besteht nicht in ausgedehnter Verwendung von Kapitalgütern im wirtschaftlichen Prozesse, auch nicht in dem privaten Kapitalbesitz und ebenfalls nicht in dem privaten Erwerb auf Grund von Kapitalbesitz, nicht in der kapitalistischen Produktion, sondern darin, daß das ganze Wirtschaftsleben einseitig dem privatwirtschaftlichen Gewinnstreben unterworfen, in den Dienst dieses oft maß- und rücksichtslosen Gewinnstrebens gestellt wird. Die einseitige Beherrschung der Volkswirtschaft durch das Geldinteresse des Kapitalbesitzes vielfach auf Kosten der öffentlichen und allgemeinen Volkswohlfahrt steht im Gegensatz zu der Volkswirtschaft als sozialer Einheit und Gemeinschaft. Neben den Ertragsgedanken, der, als Überschuß über die Kosten, als höchste nationalökonomische Weisheit gepriesen wird, tritt der Begriff des Wertes der Leistung; der Tauschwert bemißt sich alsdann nach dem Gebrauchswert, der durch die Leistung mitbestimmt wird. Die Bedarfsdeckung des Volkes wird oberster Zweck der Volkswirtschaft, nicht der privatwirtschaftliche Gewinn.

Die 2. Denkschrift Seite 88 sagt: „Der volkswirtschaftliche Grundsatz, daß der Preis sich nach Angebot und Nachfrage richtet, kann nicht herrschend sein.“

In der Tat ist es eine der interessantesten Erscheinungen in diesem Kriege, daß die Auffassung vom „gerechten“ Preise Anerkennung gefunden hat.

Das Gesetz von „Angebot und Nachfrage“ ist niemals völlig Gemeingut Aller geworden, denn man weiß und fühlt, daß hinter Angebot und Nachfrage Menschen stecken, deren Absichten und Winkelzüge nicht gerade immer den Bedürfnissen und Ansprüchen der Allgemeinheit Rechnung tragen.

Daher wurden aufs Lebhafteste alle jene Verordnungen des Bundesrates, der Regierungen, des Generalkommandos begrüßt, welche dem Wucher vorbeugen sollten, Höchstpreise festsetzten, Enteignungen verfügten usw.

Damit sind wir aber mit nichts dem Staatssozialismus verfallen.

Die Geschichte bietet uns Beweise für die Behauptung, daß die jetzigen wirtschaftlichen Maßnahmen eine prinzipielle Änderung der Wirtschaftsweise nicht bedeuten. Der gegenwärtige Krieg ist keineswegs der erste Versuch Englands, eine Kontinentalmacht durch Aushungerung zu bezwingen. Zum ersten Male hat England gegen Spanien 1589 und dann 1793 gegen Frankreich die Aushungerung versucht. Es gelang ihm, Frankreich in Verlegenheit zu bringen, das Getreide wurde knapp. Frankreich schützte sich auf dieselbe Weise wie wir, indem es durch Staatsmaßnahmen das Getreide beschlagnahmte, den Brotverbrauch regelte und beschränkte (Südd. Monatshefte Mai 1915). Ähnliche Maßnahmen traf die kurfürstlich bayrische Regierung aus Anlaß der Getreidenot 1770—1772. Das Getreide wurde beschlagnahmt und zahlreiche Anweisungen und Maßnahmen zur Regelung des Brotverbrauchs versucht. Die damals erlassenen Verordnungen ähneln den heutigen zum Teil aufs Haar (Das Bayernland 1915, Heft 31 und 32).

Damals hat man die notwendigen Maßnahmen nicht als Änderung der volkswirtschaftlichen Grundlagen angesehen.

Ein Volk, welches unter der allgemeinen Wehrpflicht lebt, findet sich leicht ab mit dem Gedanken, daß die Selbstbestimmung seiner Angehörigen Beschränkungen erleidet.

So fügen wir uns den durch den Krieg gegebenen Notwendigkeiten.

Die Anpassung der Industrie an die Bedürfnisse des Heeres hat sich in erstaunlich rascher und umfassender Weise vollzogen. Die Militärbehörde mit ihren Aufträgen beherrscht den Markt.

Nach Schluß des Krieges wird es vorbei sein mit der Stellung der Militärbehörde im Wirtschaftsleben.

Die von ihr dermalen beschäftigten Industrien werden die frühere Produktionsart wieder aufnehmen. Automatisch gleichsam kehren die alten Wirtschaftsverhältnisse wieder.

Im Verfolge des Krieges stehen uns große Aufgaben finanzieller Art bevor, deren Bewältigung nicht durch Steuern allein möglich sein wird. Um dem Staate neue Einnahmequellen zu erschließen,

spricht man jetzt schon von Monopolen (Zigaretten, Branntwein, Stickstoff u. a.). Die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit einer erweiterten Beteiligung des Staates an der Erwerbswirtschaft im Wege neuer Verstaatlichungen und staatlicher Monopolisierungen ist keineswegs zu leugnen. Allein solche Erscheinungen können nicht dazu nötigen, um vom kommenden Staatssozialismus zu sprechen.

Staat und Gemeinde mögen sich auf diesem oder jenem Gebiete Betriebe einrichten oder sich Monopole vorbehalten, wo die Voraussetzungen dazu gegeben sind. Zu einer absoluten oder relativen Verstaatlichung oder Bergemeindlichung wird es aber nicht kommen.

Dem stehen Gründe praktischer und prinzipieller Art entgegen.

Wo rasche Entscheidungen, persönliche Initiative in Frage kommen, ist für bürokratisch organisierte Gemeinwesen kein Platz. Post, Eisenbahn, Telegraphie, Fernsprechwesen, alle Betriebe, welche einer einheitlichen Leitung bedürfen, eignen sich für das staatliche Monopol. Handel, Industrie, Landwirtschaft würden unter staatlicher Leitung verkümmern. Monopole werden sich auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken haben und ihre Einführung wäre in jedem speziellen Falle mit finanziellen oder volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten zu begründen.

Man darf sich übrigens die kommenden Dinge nicht als etwas vorstellen, was ohne Zusammenhang wäre mit der geschichtlichen Entwicklung. Die Dinge werden nicht ohne Weiteres auf den Kopf gestellt werden.

Es ist oben ausgeführt worden, daß die Abwendung vom kapitalistischen Systeme schon vor dem Kriege eingesetzt hat. Das Neue dürfte zum großen Teile hieran anknüpfen.

Jaffé zählt als Merkmale der neuen wirtschaftlichen Ära auf:

1. Eingriffe des Staates, nämlich Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung und Schutz Zoll.
2. Beschränkungen, die das wirtschaftliche Leben aus sich selber schuf:
 - a) Organisation der Arbeiter in Gewerkschaften und Genossenschaften,
 - b) Organisation der Produzenten in Kartellen und Syndikaten,
 - c) Organisation des Mittelstandes in den Genossenschaften der Bauern und der Handwerker,
 - d) Organisation der Konsumenten in Konsumvereinen, Baugenossenschaften usw.

Daraus folgt, daß der Bruch mit der kapitalistischen Freiwirtschaft sich schon vor dem Kriege vollzogen hat. Diese Politik hat im Kriege eine glänzende Rechtfertigung erfahren.

Es sei erinnert an die Worte, welche der Rektor der Berliner Handelshochschule, Professor Dr. Elsbacher, auf dem vom Königl. preuß. Ministerium des Innern veranstalteten und vom 3. bis 6. Februar 1915 in Berlin abgehaltenen Lehrkurse hinsichtlich der deutschen Landwirtschaft gesprochen hat.

Im gleichen Sinne äußerte sich Staatssekretär Helfferich in seiner am 10. März 1915 im deutschen Reichstage gehaltenen Staatsrede.

Ferner sei hingewiesen auf eine Ausführung des sozialdemokratischen Schriftstellers Kaliski in den „Sozialistischen Monatsheften“ XXI. Jahrgang, 1. Band, 1. Heft, Seite 27.

Nicht minder reiche Früchte trug unsere Sozialpolitik. Schutz und Hebung des Arbeiterstandes haben den Soldaten Gesundheit und Kraft erhalten, die Auswanderung verhindert und den Klassen-gegensatz gemildert.

Der engere Zusammenschluß beruflicher Interessen wird in der Zukunft bei der Gestaltung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse erhöhte Bedeutung gewinnen.

In verschiedenen Produktionszweigen haben die Kartelle der Anarchie in der Erzeugung wie der Preisbildung gesteuert. Das zielbewußte Handeln der Kartelle hat im Kriege bewirkt, die volkswirtschaftlichen Lebensbedingungen zu erhalten und zu stärken.

Die deutsche Industrie hat, gleich der Landwirtschaft, sich unsterbliche Verdienste in diesem Kriege erworben.

Das Kleingewerbe hat vermöge seiner Organisationen — amtlichen und freiwilligen — sicheren Boden unter den Füßen.

Am meisten leidet der kaufmännische Mittelstand infolge seiner mangelhaften Organisation.

Es sei noch an die offiziellen Kammern (Handel, Handwerk, Landwirtschaft) erinnert, die sich, es bedarf kaum der Betonung, hervorragend bewährt haben.

Die hier gemachten Ausführungen mögen genügen, um den Gedanken einer staatssozialistischen Zukunft als Irrlehre zu charakterisieren.

II. Wirtschaftliche Kriegsorganisationen.

Zum leichteren Verständnis der Ausführungen der 2. Denkschrift sollen im folgenden jene wirtschaftlichen Kriegsorganisationen aufgeführt werden, welche mit dem Titel X, Ziffer 1, 2 a—f, Ziffer 3 der Denkschrift in Verbindung stehen.

1. Reichsgetreidestelle.

(Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1915.)

Die Reichsgetreidestelle zerfällt in eine Verwaltungsabteilung und in eine Geschäftsabteilung.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, bestehend aus einem Direktorium und einem Kuratorium.

Im Direktorium wie im Kuratorium ist eine möglichst vollständige Vertretung aller Interessen gesichert. Dem Kuratorium gehören außer den 16 Bundesratsbevollmächtigten noch je ein Vertreter des deutschen Landwirtschaftsrates, des deutschen Handelstages, des deutschen Städtetages, zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an. Das Zusammenarbeiten von Direktorium und Kuratorium wird dadurch gewährleistet, daß der Vorsitzende dieselbe Person ist.

Die Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzender und 24 ordentlichen Mitgliedern, von denen 7 auf Reich und Bundesstaaten, 7 auf die Landwirtschaft, 3 auf großgewerbliche Unternehmungen und 7 auf die Städte entfallen.

Das zweite Organ der Geschäftsabteilung, die Geschäftsführung, setzt sich aus 6 Geschäftsführern zusammen; unter diesen befinden sich ein Vertreter der Reichsregierung als vorsitzender Geschäftsführer, 3 Kaufleute, von denen der eine sich den Fragen des Einkaufes, der andere den organisatorischen Fragen widmet, während der dritte die Mühlen- und Mehl-Abteilung leitet, ein Fachmann für die Behandlung der vielverzweigten juristischen Angelegenheiten und ein praktischer Landwirt.

Die Geschäftsabteilung ist die bisherige Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. in Berlin, die ihre Satzungen dem § 12 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 angepaßt hat. Sie ist nach wie vor eine gemeinnützige Gesellschaft, die nicht auf Gewinn arbeitet und deren etwaige Überschüsse nach Abzug einer fünfprozentigen Verzinsung dem Reich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Kriegs- und Hinterbliebenen-Versorgung zufallen. Der Zusammenhang mit der Verwaltungs-Abteilung ist dadurch hergestellt, daß der Vorsitzende dieser Abteilung der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Geschäftsabteilung ist und die aus den Reichs- und preussischen Ressorts entnommenen Mitglieder des Direktoriums gleichzeitig im Aufsichtsrat sitzen, daß ferner der vorsitzende Geschäftsführer der Geschäftsabteilung Mitglied des Direktoriums ist.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums eine Reihe von Bestimmungen zu treffen, welche den Verbrauch von Brotgetreide und Mehl ganz allgemein angehen; hierzu gehört vor allem die Festsetzung der Mehlration auf den Kopf der Zivilbevölkerung, die von dem Selbstversorger zu verbrauchenden Mengen, die Bestimmung über eine anzusammelnde

Rücklage, Umfang und Art der den gewerblichen Betrieben einzuräumenden Brotgetreide- und Mehlmengen, Freigabe von Hinterhorn zu Verfütterungszwecken, Festsetzung des Ausmahlungsverhältnisses, Aufstellung des Bedarfsanteiles für jeden Kommunalverband und Bestimmungen über Ablieferung von Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden.

Demgegenüber besteht die Aufgabe der Geschäftsabteilung darin, alle Abwicklungen geschäftlicher Art, welche mit der Versorgung der von ihr versorgungsberechtigten Bevölkerung zusammenhängen, vorzunehmen. Hierbei ist zu bedenken, daß entsprechend der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915, im Gegensatz zur Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915, die Grundlagen unserer heutigen Kriegsgetreideversorgung in der Dezentralisation zu suchen ist, indem die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände, welche jetzt die Träger aller Beschlagnahmeregale an Brotgetreide sind, die Regel bildet. Der Geschäftskreis der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle erstreckt sich daher nur noch auf jenen Teil der Zivilbevölkerung, welcher nicht Selbstversorger ist und nicht in einem selbstwirtschaftenden Kommunalverbände lebt. Eine Ausnahme findet nur insofern statt, als die Reichsgetreidestelle über diese grundsätzliche Regelung hinaus verpflichtet ist, zur Deckung dringender Bedürfnisse vorübergehend einem selbstwirtschaftenden Kommunalverbände, der wegen Verzögerung des Einkaufs, der Ausdreschung oder des Ausmahls von Getreide zeitweilig kein Mehl zur Verfügung hat, gegen demnächstige Rückgabe entsprechender Getreidemengen auszuweichen. Ebenso hat die Reichsgetreidestelle durch Austausch von Roggen gegen Weizen oder umgekehrt dem Kommunalverbände allgemein behilflich zu sein und endlich diese auch durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Trocknung gegen angemessenes Entgelt in ihrer Versorgung zu unterstützen. Die Reichsgetreidestelle hat ferner das von den Heeresverwaltungen und von der Marineverwaltung beanspruchte Brotgetreide und Mehl durch Vermittlung der Zentralstelle zur Anschaffung der Heeresverpflegung rechtzeitig zu liefern; sie hat ferner für die ordnungsgemäße Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen, wobei besonders an die Ansammlung einer ständig vorhandenen Brotgetreide-Reserve zu denken ist; endlich fällt in den Bereich der Geschäftsabteilung die Belieferung der gewerblichen Betriebe, welche Getreide oder Mehl zur Verarbeitung benötigen, eine Aufgabe, welche durch die Bildung von Zentralen der einzelnen in Frage kommenden Gewerbezweige erleichtert wird.

Die Gesamttätigkeit der Reichsgetreidestelle läßt sich privatwirtschaftlich dahin zergliedern, daß die Reichsgetreidestelle das ihr zufallende Brotgetreide abzunehmen, zu bezahlen und unterzubringen hat.

Hier handelt es sich also um das Einkaufsgeschäft der Reichsgetreidestelle. Sie bestellt zu diesem Zweck in jedem Kommunalverbände ein bis zwei Kommissionäre, welche jedoch wieder Unterkommissionäre anstellen können. Über die Formen des Einkaufs, die Lieferung in Waggon- und Schiffsadungen, die Verladevorschriften, die Behandlung der Säcke- und Gewichts-Frage und über die sonstigen Bestimmungen der Ablieferung geben die Geschäftsbedingungen der Reichsgetreidestelle für den Verkauf von Getreide seitens der Kommunalverbände einerseits und die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkehr zwischen der Reichsgetreidestelle Geschäftsabteilung G. m. b. H. und den Kommissionären andererseits im einzelnen Aufschluß. Eine besondere Schwierigkeit bietet die Behandlung der in ihrer Qualität sehr verschiedenartigen Getreidemengen. Es sind daher zur Beurteilung der Getreidequalitäten, ganz besonders in strittigen Fällen, Bestimmungen über die Untersuchung des Getreides und die Mängelrügen getroffen, vor allem aber ein Schiedsgericht geschaffen worden, das unter Ausschluß des Rechtsweges über alle Streitigkeiten auf diesem Gebiete entscheidet. Die Schiedsgerichtsabteilung der Reichsgetreidestelle besteht aus einem allgemeinen Schiedsgericht und einem besonderen Getreide- und Mehlschiedsgericht. Näheres über die Schiedsgerichtsordnung findet sich in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reichsgetreidestelle Geschäftsabteilung G. m. b. H. sowie in den Geschäftsbedingungen, welche den Verkehr der Reichsgetreidestelle mit den Kommissionären, Lagerhaltern, Kommunalverbänden und Mühlen regeln.

An das Einkaufsgeschäft der Reichsgetreidestelle schließt sich dann die Aufgabe, das Brotgetreide in den ihr angeschlossenen Mühlen mahlen zu lassen und das Mehl der Versorgung der nicht selbstwirtschaftenden Kommunalverbände zur Verfügung zu stellen. So reiht sich an die Einkaufsabteilung die Mühlen- und Mehlabteilung. Die Mühlen, welche der Reichsgetreidestelle angeschlossenen sind, mahlen für diese gegen Mahllohn; dieser ist nach einer Staffel festgesetzt, welche den Mahllohn nach der tatsächlichen Beschäftigung der Mühlen, und zwar sowohl für die Reichsgetreidestelle als auch für dritte Auftraggeber, in Prozenten der mit der Reichsgetreidestelle vereinbarten Höchstbeschäftigungsziffer abstuft.

Ein lebhaftes Interesse widmet die Reichsgetreidestelle der Frage der Getreidetrocknung, welche für uns im Kriege eine so hervorragende Bedeutung gewonnen hat und für deren Behandlung die Reichsgetreidestelle besondere Vorkehrungen und Vereinbarungen, ganz besonders durch Heranziehung der geeigneten Mühlenlager und Trocknungsanstalten getroffen hat. Einen näheren Einblick in den komplizierten Aufbau unserer Kriegs-Getreideversorgung, soweit die Reichsgetreidestelle an ihr beteiligt ist, ergibt vor allem ein Studium der oben genannten allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der speziellen Geschäftsbedingungen, welche den Verkehr der Reichsgetreidestelle mit den in Frage kommenden öffentlichen Verbänden und privaten Erwerbspersonen regeln.

In Baden verkehrt die Kriegsgetreidestelle mit den Kommunalverbänden und mit der Landesvermittlungsstelle; der letzteren obliegt die Unterverteilung und Bedarfsregelung im Großherzogtum (2. Denkschrift Seite 108).

2. Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung.

Während der Mobilmachungszeit erwies sich die im Frieden übliche Beschaffung des Heeresbedarfs, namentlich an Getreide, Mehl und Vieh, durch freihändigen Ankauf der Proviantämter als nicht zweckentsprechend. Der an den zahlreichen einzelnen Beschaffungsstellen plötzlich hervortretende starke Bedarf führte zu ebensowenig gewollten wie erwünschten Überbietungen und vorübergehend zu einer durch die allgemeine Marktlage an sich keineswegs gerechtfertigten erheblichen Preissteigerung. Der nächstliegende Gedanke, den Heeresbedarf an lebendem Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 durch Landlieferungen sicherzustellen, mußte fallen gelassen werden, weil diese Art der Aufbringung, wenigstens bei Getreide, Mehl und Vieh, nach den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen durchaus unzweckmäßig erschien.

Deshalb wurde auf Grund einer am 11. August 1914 im Reichsamt des Innern unter Zuziehung von Vertretern der landwirtschaftlichen Verbände des Reichs stattgehabten Besprechung der beteiligten Ressorts nach Anhörung von Vertretern des Getreidehandels die Beschaffung der Lieferungen durch eine einheitliche Organisation für das ganze Reich beschlossen, die sich auf jene Verbände (Landwirtschaftskammern und ähnliche Körperschaften) unter gleichzeitiger Heranziehung des Handels stützen sollte. Die Bestellungen der Heeresverwaltung sollten einer „Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung“ übermittelt werden, die als eine dem Reichsamt des Innern angegliederte Reichskommission mit behördlichem Charakter und mit dem Sitz in Berlin errichtet wurde. Zur Wahrnehmung der bei Vergebung und Verteilung der Lieferungen in Frage kommenden öffentlichen und Reichsinteressen und der allgemeinen Aufsicht über den Geschäftsbetrieb wurde bei ihr ein Reichskommissar bestellt.

Von diesen Maßnahmen hat der Bundesrat genehmigend Kenntnis genommen.

Die Kosten des Betriebs der Zentralstelle sind verhältnismäßig nicht hoch, weil für den kaufmännischen Teil der Aufgaben meist Angestellte hiesiger Bankinstitute unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden, bei denen daher nur Entschädigung für die sehr oft nötigen Überstunden in Frage kamen. Auf die Dauer konnte allerdings die Einstellung besoldeter Hilfskräfte nicht entbehrt werden. Bisher aber bestanden in der Hauptsache die erwachsenden Ausgaben in Telephongebühren, Reise- und Überstundenentschädigungen und sämtlichen Bürounkosten, namentlich für Drucksachen. Sie sind auf Reichskriegsfonds

übernommen worden, weil die Zentralstelle sich als eine aus Anlaß des Krieges im militärischen und im allgemeinen Reichsinteresse geschaffene und wirksame Einrichtung darstellt. Aus diesem Grunde genießt sie auch Porto- und Gebührenfreiheit für ihre Postsendungen und Telegramme.

Die Tätigkeit der Zentralstelle erstreckt sich auf das Reichsgebiet mit folgenden Ausnahmen:

1. Die königlich Bayerische Heeresverwaltung hat sich der Organisation nicht angeschlossen.
2. Auch die königlich Württembergische Heeresverwaltung deckt ihren Bedarf innerhalb des Landes ohne Inanspruchnahme der Zentralstelle; für Ankäufe außerhalb Württembergs wird sie sich der Vermittlung dieser Stelle bedienen.
3. Die kaiserliche Marine hatte schon vor Begründung der Zentralstelle für sich eine Organisation zur Proviantbeschaffung in den deutschen Küstengebieten beiderseits der Elbe geschaffen. Für den örtlichen Wirkungsbereich dieser Organisation tritt letztere im Verkehr mit den Landwirtschaftskammern usw. zunächst an die Stelle der Zentralstelle, die ihr die für sie passenden Heereslieferungen zur Weitervergebung zuweist.

Seit ihrer Errichtung bis Ende Juli 1915 hat die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung für die Heeresverwaltung folgende Abschlüsse vermittelt:

Roggen	514 369	Tonnen
Weizen	99 224	"
Roggenmehl	89 968	"
Weizenmehl	7 447	"
Hafer	1 448 887	"
Gerste	4 532	"
Heu	17 041	"
Stroh	11 080	"
Mengforn aus Hafer und Gerste	8 000	"
Rinder (Schlachtvieh)	245 196	Stück
Schweine	797 437	"
Lamm	252 604	"
Magervieh	80 000	"

Der Gesamtwert aller von der Zentralstelle seit ihrer Errichtung vermittelten Anschaffungen stellt sich schätzungsweise auf etwa 850 Millionen Mark.

Von den im Februar, März und April 1915 gelieferten Schweinen wurde ein Teil, etwa 30 000 Stück, auf Grund von Mästungsverträgen geliefert, die durch Vermittlung der Zentralstelle mit der Landwirtschaftskammer Hannover geschlossen waren, und wodurch im ganzen die Lieferung von 160 000 Schweinen in den Monaten Februar bis August 1915 unter Hergabe von Futtermitteln seitens der Heeresverwaltung sichergestellt worden war. Dabei war der Preis der hergegebenen Gerste mit 228 Mark für die Tonne und derjenige der zu liefernden Schweine mit 62,40 *M* für 50 kg Lebendgewicht angenommen.

Von den im Mai, Juni und Juli 1915 gelieferten Schweinen wurde wieder ein Teil, etwa 75 000 Stück, auf Grund der durch Vermittlung der Zentralstelle mit der Landwirtschaftskammer in Hannover geschlossenen Mästungsverträge geliefert. Dabei ist die Gerste zum Preise von 228 *M* und der Mais zum Preise von 214 *M* für die Tonne seitens der Heeresverwaltung hergegeben.

Zur Entlastung der heimischen Viehhaltung sind die Weiden im besetzten feindlichen Gebiet (Etappengebiet) nutzbar gemacht. Das Vieh für diese Weiden dient zur Heeresverpflegung und wird den Bedarf des Westheeres für mehrere Monate decken. Der Ankauf ist durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung erfolgt.

In Baden hat die Landwirtschaftskammer die Aufgabe übernommen, mit Hilfe des Handels, der Genossenschaften und der Landwirte den seitens der Militärverwaltung angemeldeten Bedarf zu decken. (1. Denkschrift S. 78).

Auch die Kommunalverbände sind mit Bedienung der Zentrale für Heeresverpflegung befaßt vergl. Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 § 23, desgl. für Hafer § 17.

3. Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H.

Mitwirkung der Zentraleinkaufsgesellschaft bei der Sicherstellung der Fleischvorräte nach der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915, insbesondere beim Einkauf von Schweinen.

Der Bundesrat hat ferner angeordnet, daß gewisse Vorräte der Zentraleinkaufsgesellschaft käuflich zu überlassen sind.

Nach § 1 der Verordnung vom 1. Sept. 1915 sind die eingeführten Mengen von Getreide, Mehl und Kleie an die Zentraleinkaufsgesellschaft zu liefern.

In Baden stehen im Verkehr mit dieser Gesellschaft: die Einkaufsgenossenschaft südwestdeutscher Städte in Mannheim und die Einkaufszentrale Singen. (2. Denkschrift S. 94.)

4. Bezugsvereinigung deutscher Landwirte G. m. b. H.

Die Bezugsvereinigung deutscher Landwirte wurde durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1915, betr. zuckerhaltiger Futtermittel, damit beauftragt, die zu dieser Zeit in Deutschland vorhandenen zuckerhaltigen Futtermittel zur Sicherstellung der Viehernährung im deutschen Reiche nach einem vom Reichskanzler herausgegebenen Verteilungsschlüssel an die Kommunalverbände Deutschlands zu verteilen.

Durch Bundesratsverordnung vom 5. März 1915 wurde der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte auch die Verteilung der aus den Vorräten der Kriegsgetreidegesellschaft entfallenden Kleie nach einem ebenfalls vom Reichskanzler herausgegebenen Schlüssel übertragen.

Während im Zuckerschlüssel besonders auf die Ernährung der Pferde Rücksicht genommen ist, baut sich der Kleieschlüssel unter Berücksichtigung der Ernährung des Rindviehs auf.

Durch Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915, bezw. 27. Mai und 28. Juni 1915 wurde hierauf der Bezugsvereinigung auf die Verteilung der in dieser Bekanntmachung aufgeführten Futtermittel (Kraftfuttermittel) übertragen.

In Baden ist der dem statistischen Landesamte angegliederten Landesvermittlungsstelle die Sicherung und Verteilung der von der Bezugsvereinigung bezogenen Kraftfuttermittel und der zuckerhaltigen Futtermittel im Großherzogtum übertragen.

Der Geschäftsstelle der badischen Futtermittlung G. m. b. H. in Karlsruhe ist die Ausführung der Futtermittlung übertragen. (2. Denkschrift S. 165). Gründung der G. m. b. H. und Geschäftsordnung lit. c. S. 166.

Die Reichsfuttermittelstelle greift in die Tätigkeit der Bezirksvereinigung ein, z. B. in Gemäßheit der Gersten- und der Hafer-Verordnung.

5. Gersten-Verwertungsgesellschaft m. b. H.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Vermittlung des Einkaufs von Gerste für die kontingentierten Betriebe und die Überwachung der Befolgung der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915, sowie der Anordnungen, welche die Reichsfuttermittelstelle zur Durchführung der Bundesratsverordnung erlassen hat. Wegen der entstandenen Schwierigkeiten vergl. 2. Denkschrift S. 176.

6. Hafereinkaufsgesellschaft m. b. H.

Nach Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle vom 30. Oktober 1915 werden den Nahrungsmittelfabriken durch die Hafereinkaufsgesellschaft die von der Reichsfuttermittelstelle ausgestellten Erlaubnisscheine zum freihändigen Erwerb von Hafer überwiesen.

7. Reichskartoffelstelle.

Nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 wird eine Reichskartoffelstelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Verwaltungsabteilung hat die Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung die ihr darnach obliegenden Aufgaben durchzuführen.

Nach § 4 der zitierten Verordnung hat die Reichskartoffelstelle für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung zu sorgen. Sie kann sich dabei der Hilfe der Kommunalverbände bedienen. Diese haben der Reichskartoffelstelle auch besondere Auskunft zu geben und ihrem Ersuchen Folge zu leisten. (2. Denkschrift S. 129/130.)

8. Die Reichsfuttermittelstelle

ist durch Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 geschaffen. Sie ist eine Verwaltungsbehörde lediglich zur Regelung der Futtermittelbewirtschaftung und -Verteilung und Aufstellung der dabei zu beobachtenden Grundsätze; sie ist aber nicht befaßt mit der Besorgung, Ankauf, Herstellung und tatsächlichen Begebung der Futtermittel. Diese Aufgaben erledigen die Zentral-Einkaufsgesellschaften (Bezug aus dem Auslande), die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (Ausführung der Verteilung von Hafer und Gerste) und die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte (Ausführung der Verteilung der Kraftfuttermittel und der zuckerhaltigen Futtermittel).

Die Reichsfuttermittelstelle ist bei Aufstellung der Grundsätze, nach denen die Bewirtschaftung und die Verteilung der Futtermittel stattfindet, an die Zustimmung eines Beirates gebunden, dessen Mitglieder der Reichskanzler ernannt hat und der aus vier selbständigen Abteilungen: für Hafer, für Gerste, für Kraftfuttermittel einschließlich Kleie und für zuckerhaltige Futtermittel besteht.

Die Beschlußfassung aller dieser Abteilungen des Beirates über die maßgebenden Bewirtschaftungs- und Verteilungsgrundsätze hat bereits stattgefunden. Bei der Gerste handelt es sich namentlich um die Versorgung der kontingentierten, Gerste verarbeitenden, Betriebe (Brauereien, Getreidekaffee Fabriken, Graupenmühlen usw.), beim Hafer um Bewilligung erhöhter Rationen für gewisse Pferdgruppen, bei den übrigen Futtermitteln um ihre Verteilung an die Verbraucher. Hierbei ist unmittelbar nur die Oberverteilung auf die Bundesstaaten geregelt, während bei der Unterverteilung durch die Kommunalverbände den Landesbehörden freie Hand gelassen ist.

Die Regelung für Baden (S. 164 ff. der 2. Denkschrift) ist schon unter Ziffer 4 besprochen worden.

9. Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise.

Nach § 11 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. Seite 610) (Seite 25 dieses Nachtrages) wird für das Reichsgebiet eine Preisprüfungsstelle mit dem Sitze in Berlin errichtet. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Reichskanzler ernennt den Vorstand und die Mitglieder des Beirats; er führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

Der Preisprüfungsstelle für das Reich liegt ob:

1. den Reichskanzler in allen die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs betreffenden Fragen, namentlich über die Preisverhältnisse, zu beraten,
2. soweit zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich, mit den anderen Preisprüfungsstellen sowie mit den zur Bestimmung der Höchstpreise berufenen Stellen in Verbindung zu treten, deren Arbeitsergebnisse zu sammeln, sowie überhaupt sich über Zufuhr, Bestand und Preise von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs im Reiche fortlaufend zu unterrichten,
3. wichtige Ergebnisse dieser ihrer Ermittlungen anderen Preisprüfungsstellen zugänglich zu machen.

Die Reichsprüfungsstelle hat in ihrer ersten Sitzung am 18. Oktober 1915 vier Ausschüsse gebildet und zwar einen für Vieh, Fleisch, Wurstwaren, Fische, einen zweiten für Milch, Butter, Käse, Eier, einen dritten für Kartoffeln, Gemüse, Obst und einen vierten für Kolonialwaren, Vorkost- und Teigwaren.

Schon am 5. September 1915 ist Baden mit Errichtung eines Landespreisamtes beim statistischen Landesamt vorangegangen (Seite 96, 2. Denkschrift), dem die Aufgabe übertragen ist, die Preise im Großherzogtum zu überwachen.

Im Verfolge der Bundesratsverordnung vom 25. September bezw. 4. November 1915 wurden Preisprüfungsstellen errichtet. (Seite 99 ff. ebenda).

Die Prüfung erfolgt nach der Wochenstatistik und zwar in Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Bezirke Badens und der Verhältnisse außerhalb des Landes.

Für die verschiedenen Lebensmittel sind Ausschüsse gebildet.

Die wirtschaftlichen Kriegsorganisationen — z. Bt. scheinen es 31 zu sein — haben das schwierigste Problem dieses Krieges, die Versorgung mit Rohstoffen, glänzend gelöst. Nicht zum geringsten Teile ist diese Tatsache der im weitesten Umfange vorgesehenen Mitwirkung des Laienelementes zuzuschreiben.

Als Krönung des Ganzen soll der Beirat des Reichstages wirken.

In anschaulicher Weise schildert Walter Rathenau in seinem Vortrage „Die Organisation der Rohstoffversorgung“, wie der Gedanke gefaßt und in die Tat umgesetzt worden ist. Insonderheit wurden dort die unsterblichen Verdienste hervorgehoben, welche die deutsche Industrie sich erworben hat.

III. Höchstpreise.

Staatliche und kommunale Höchstpreise sind freilich immer nur ein unvollkommenes Mittel und zwar nicht bloß deshalb, weil sie erst durch Hinzutreten der Beschlagnahme volle Wirksamkeit erlangen. Einheitliche Höchstpreise, z. B. der Lebensmittel, lassen sich für ganz Deutschland unmöglich feststellen. Die Umschreibung größerer Preisgebiete aber enthält viel Willkür, und die Verschiedenheit der offiziellen Preise kann die Versorgung der Gebiete mit relativ niedrigerem Höchstpreis erschweren. Man darf in der Tat bezweifeln, ob auch durch bundesrätliche Richtpreise für „größere und in sich einheitliche Gebiete“ mit ergänzender Preisregulierung durch die Gemeinden bezw. Kommunalverbände alle Schwierigkeiten ausgeräumt werden können. Gleichwohl hat das System der Höchstpreise in der Kriegszeit gute Dienste geleistet.

Höchstpreise werden in Baden festgesetzt:

- vom Bundesrat,
- vom Ministerium des Innern,
- von den Bezirksämtern (vergl. 2. Denkschrift Seite 88 ff.)

Wirksam werden die Höchstpreise erst durch Beschlagnahme und durch Verteilung. „Ohne Vorratsregulierung und ohne eine richtige Verteilung der Vorräte sind Höchstpreise wirkungslos“, sagt Dr. Hein.

Die Beschlagnahme erfolgt in der Weise, daß die Vorräte durch Bestandsaufnahme festgestellt und durch die berufenen Organe — in der Regel sind es die Kommunalverbände — übernommen werden. Eine andere Art der Beschlagnahme ist die, daß lediglich die freie Verfügung des Besitzers aufgehoben wird (also Verstrickung). Der Besitzer hat die beschlagnahmten Produkte zu verwahren bis seitens der berufenen Stelle Anordnung über Verwendung erfolgt.

Die Höchstpreise sind entweder in der Art bestimmt, daß Produzenten, Großhandel und Kleinhandel Vorschrift über die Preise erhalten, oder so, daß lediglich dem Produzenten und dem Verbraucher gesagt wird, was er zu fordern bzw. zu bezahlen hat, z. B. beim Wild.

Daß die ganze Summe der beschränkenden Maßregeln Mißstimmung erregen würde, war vorauszu sehen.

Zunächst hat man sich darüber beklagt, daß die Verordnungen zu spät erschienen und daß sie häufig betreffend denselben Gegenstand zu zahlreich seien.

Zuzugeben ist, daß viele Verordnungen reichlich spät erlassen worden sind. Wenn man aber bedenkt, welch großes Wirtschaftsgebiet das Deutsche Reich bildet und in welcher Mannigfaltigkeit das Wirtschaftsleben sich darstellt, wird man begreifen, daß es einer reiflichen Überlegung und vieler zeitraubender Umfragen bedurfte, bis ein Entschluß zur Reife gelangen konnte. Dazu kommt die Sprödigkeit des Stoffes in juristischer Beziehung, die der Schaffung von Tatbeständen für strafrechtliche Verfolgung erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

Die Bestandserhebung vom 16. November 1915 hat ein wenig günstiges Ergebnis gezeitigt; die Annahme läßt sich nicht von der Hand weisen, daß nicht allenthalben pflichtgemäß deklariert worden ist. Die Bauern waren ungehalten über die Maßregel; sie hatten in allen Blättern gelesen, daß man Getreide in Hülle und Fülle habe; sie wußten, daß nach dem 1. Januar Report gewährt werde — alle diese Momente haben die bedauerliche Zurückhaltung bewirkt. Dazu kommt noch die Sorge um die Erhaltung des Viehs, so daß die Handlungsweise nicht entschuldigt, wohl aber begreiflich wird.

Besonders schmerzlich wirken bei der Getreide-Abnahme die Vorschriften betr. den Feuchtigkeitsgehalt, da sie zu allerlei Maßregeln, insbesondere zu Abzügen Veranlassung geben, welche als Chikanen empfunden werden.

In der Kartoffelfrage haben die Verordnungen sich überstürzt — fünf im Herbst — und dann kam noch die sechste, welche die rückwirkende Kraft festsetzte, so daß also die frühen, d. h. vor Erlaß der Verordnungen, abgeschlossenen Käufe an die festgesetzten Höchstpreise gebunden waren.

Seitens der Verbraucher wird lebhaft über die Höhe der Preise geklagt.

Im Kriege ist alles teurer wie im Frieden, insbesondere auch die Produktionskosten.

Das Geld hat einen Teil seiner Kaufkraft eingebüßt u. a. deswegen, weil wir in Deutschland einen flüssigen Geldstand haben.

Schließlich sei noch daran erinnert, daß die jetzige hohe Spannung zwischen dem Friedenspreis und dem jetzigen Preis von Mehl und Brot nicht etwa durchweg und einzig durch zu hohe Zwischengewinne der Müller und Bäcker bedingt, sondern auch durch die Kostspieligkeit der Organisation veranlaßt sind — auch durch Verderben von Getreide und Mehl. Man wolle berücksichtigen, daß der frühere Verkehr Landwirtschaft—Müller—Bäcker jetzt erheblich erweitert ist: Landwirt—Kommunalverband—Reichsgetreidestelle—Kommunalverband—Müller—Kommunalverband—Bäcker.

Im Ganzen und Großen wird man sagen dürfen, daß die vorgeschriebenen Höchstpreise den Verhältnissen angepaßt sind.

Nicht besonders glücklich müssen die Maßnahmen genannt werden, welche hinsichtlich der Schweine getroffen worden sind. Man hat die Schweinepreise nach dem Gewichte der Schweine dreifach abgestuft, den Fleischpreis aber für alle drei Sorten einheitlich festgesetzt. Dadurch wurde weiter nichts erreicht, als daß die Metzger lediglich die billigste, d. h. die leichteste Sorte der Schweine kauften, den Rest aber unbeachtet ließen.

Die Preisprüfungsstelle Groß-Berlin hat für den Großhandel in geschlachteten Schweinen Richtpreise abgestuft, entsprechend den Klassen der Bundesratsverordnung, festgesetzt.

Vielleicht hätte es sich empfohlen, den Großhandel sich selbst zu überlassen und dem Detailverkauf die Preise vorzuschreiben.

Man hat es als eine große Lücke empfunden, daß Wurst und Konserven ohne Preisvorschriften geblieben sind. Nachdem die unzähligen Brotarten auf wenige Normalbrote in durchaus befriedigender Weise zurückgeführt worden waren, lag es nahe und konnte keinerlei Schwierigkeiten bereiten, es bei den Würsten analog zu machen und Höchstpreise zu verfügen.

Dann wäre die Versuchung nicht so groß für die Schlächter, alles greifbare Vieh zu Wurst zu verarbeiten.

Ähnlich liegt die Sache bei der Konservenfabrikation. Unbegreiflich, daß der Bundesrat noch nicht eingeschritten ist, zumal bei den Konserven durchweg eine Übervorteilung des Publikums konkurriert.

Eine der wichtigsten Aufgaben für die nächste Zeit ist die Beschaffung von Futtermitteln zum Zwecke der Durchhaltung des Viehstandes. Vor dem Krieg wurde für etwa eine Milliarde Mark Futtermittel eingeführt, wurde überdies $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ der Getreideernte verfüttert. Nachdem diese Hilfen wegfallen, sind die Sorgen des Landwirts um sein Vieh verständlich. Es steht zu hoffen, daß aus dem Osten wenigstens ein Teil der fehlenden Mengen beigebracht werden kann.

Der Rheinische Bauernverein hat eine „Entschließung“ hinausgegeben, welche die Erfordernisse des Augenblicks zusammenfaßt wie folgt:

Entschließung:

„Die mancherlei Maßnahmen, welche die Behörden während der gegenwärtigen Kriegslage im Interesse der Weiterleitung der landwirtschaftlichen Produkte zum Konsum und behufs Erzielung einer angemessenen Preisbildung ergriffen haben, sowie die Kritik, welche sich vielfach an die Vorgänge auf dem Produktenmarkt angeknüpft hat, gibt der am 16. Dezember 1915 zu Köln tagenden Generalversammlung des Rheinischen Bauernvereins Veranlassung zu folgender Kundgebung:

I. Die vornehmste Aufgabe der Landwirtschaft ist es, besonders im Kriege ihre Kräfte aufs äußerste anzustrengen, um die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen, um Heer und Volk ein wirksames Durchhalten zu ermöglichen. Dieses grundlegende Ziel ist vom deutschen Bauernstand voll erreicht worden trotz außergewöhnlicher Schwierigkeiten infolge des mangelnden Imports von Kraftfutter, der unvollkommenen Beschaffung von Kunstdünger und vieler sonstiger wirtschaftlicher Erschwerungen.

II. Die Weiterleitung ihrer Produkte und deren Verteilung ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft. Nachdem sie selbst als erste den Erlaß von Höchstpreisen und behördliche Regelung der Marktbeschickung für die Kriegszeit verlangt und der Staat diese Aufgabe auch aufgegriffen hat, muß der Bauernstand die Verantwortung für die inzwischen erfolgte Entwicklung der Markt- und Preisbildung ablehnen.

III. Damit die von den Behörden zu ergreifenden Maßnahmen keine für die Produktion selber schädlichen Rückwirkungen erlangen, muß der Bauernstand mit Nachdruck die folgenden Forderungen erheben:

1. Die Staatsbehörde darf nicht weiter reglementierend in den landwirtschaftlichen Betrieb eingreifen als unbedingt nötig ist.
2. Die unerläßlichen Eingriffe müssen so zeitig vor der Saison erfolgen, daß die Produktion und der Markt nicht zur Unzeit gestört wird, und die beteiligten Faktoren sich auf die veränderten Verhältnisse auch wirksam einrichten können.
3. Der eine bestimmte Materie erfassende Eingriff muß einheitlich sein und darf sich nicht in eine Reihe von Maßnahmen und Verfügungen zersplittern, die nur geeignet sind, die Verhältnisse nicht zur Ruhe kommen zu lassen.

4. Allen Eingriffen, durch die die Produzenten getroffen werden, müssen auch Bestimmungen angegliedert werden, die Gewähr dafür bieten, daß die zu Lasten der Produzenten und im Interesse der Konsumenten getroffenen Maßnahmen ihr Ziel auch wirklich erreichen, und nicht zur ungerechtfertigten Bereicherung von Handel und Spekulation führen.
5. Wichtiger noch als die Festsetzung von Höchstpreisen, die möglichst nur für solche Artikel in Betracht kommen sollten, die beschlagnahmt und gestapelt werden können, sind für die Volksernährung solche Maßnahmen, die die Produktion von Nahrungsmitteln fördern und zu ihrer Steigerung anregen.
6. Den Eingriffen und ihren Wirkungen muß von seiten der Behörden eine ausreichende und fortlaufende Aufklärung des Publikums folgen, damit dieses die Ursachen und Zusammenhänge richtig versteht und nicht ungerechtfertigte Vorurteile gegen einzelne Stände faßt, wie es namentlich aus Anlaß der Vorgänge auf dem Kartoffelmarkt geschehen ist.

Weiteres bleibt der mündlichen Ausführung vorbehalten.